

S A T Z U N G

über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Sulzbach a. Main

Der Markt Sulzbach a.Main erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - eine Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen.

Vorwort

Der Markt Sulzbach a.Main würdigt die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwesen engagieren oder engagiert haben und die sich dabei besondere Verdienste erworben haben, entsprechend den folgenden Richtlinien.

Eine Ehrung kann auch für herausragende Einzelleistungen zum Wohle oder Ansehen des Marktes Sulzbach bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger vorgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen gewürdigt werden.

Der Markt Sulzbach würdigt ebenfalls Personen die sich durch soziales Engagement oder in den Bereichen Kultur, Musik, Politik, Sport, Wirtschaft und Wissenschaft Verdienste erworben haben.

Die Anerkennung bzw. Ehrung soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein. Sie gilt als symbolisches Dankeschön für das erbrachte ehrenamtliche Engagement und soll auch als Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement dienen. Anerkennung und Ehrung von Einzelnen stehen stellvertretend für all diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren.

§ 1 Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um den Markt Sulzbach a.Main und seiner Bürger in außergewöhnlich hohem Maße verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten oder Pflichten für den Ehrenbürger noch für den Markt Sulzbach a.Main verbunden.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die der Markt Sulzbach a.Main verleiht. Es soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll über fünf nicht hinausgehen.

- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger ein Ehrenbürgerbrief, in der auf die außergewöhnlichen Verdienste um den Markt Sulzbach a.Main hingewiesen wird, in einem feierlichen Rahmen ausgehändigt.

§ 2 Bürgermedaille

- (1) Persönlichkeiten, die sich nachhaltig um den Markt Sulzbach a.Main und seiner Bürger in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Die Bürgermedaille wird in einem feierlichen Rahmen zusammen mit einer Urkunde, in der auf die hervorragenden Verdienste um den Markt Sulzbach a.Main hingewiesen wird, überreicht.

§ 3 Altbürgermeister

- (1) Einem ersten Bürgermeister kann nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Bürgermeisters der Titel „Altbürgermeister“ verliehen werden.
- (2) Die Ernennung zum Altbürgermeister findet in einem feierlichen Rahmen statt. Der Altbürgermeister erhält die Große Ehrennadel des Marktes Sulzbach a.Main in Gold und eine Dankurkunde.

§ 4 Gemeinderäte

- (1) Marktgemeinderäte erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Marktgemeinderat in Abhängigkeit ihrer Amtszeit die Große Ehrennadel des Marktes Sulzbach, einen Präsentkorb und eine Dankurkunde.
Für 6 Jahre Amtszeit wird die Große Ehrennadel in Bronze verliehen.
Für 12 Jahre Amtszeit wird die Große Ehrennadel in Silber verliehen.
Ab einer Amtszeit von 18 Jahren wird die Große Ehrennadel in Gold verliehen.
- (2) Marktgemeinderäte erhalten während ihrer Amtszeit als Marktgemeinderat als Auszeichnung für ihr ehrenamtliches Engagement für 15 Jahre Amtszeit und alle weiteren 5 Jahre eine Dankurkunde und einen Präsentkorb.

§ 5 Große Ehrennadel in Gold

- (1) Die Große Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die sich um die Allgemeinheit des Marktes Sulzbach a. Main oder in sonstiger Weise auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichen, sozialem oder in einem anderen Gebiet ganz besonders verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich außerordentlich engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
Personen, die 100-mal Blut gespendet haben kann ebenfalls die Ehrennadel in Gold verliehen werden.
- (3) An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) An Personen, die sich um die Partnerschaft Sulzbach – Urrugne außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 6 Große Ehrennadel in Silber

- (1) Die Große Ehrennadel in Silber wird Personen verliehen, die sich um die Allgemeinheit des Marktes Sulzbach a.Main oder in sonstiger Weise auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichen, sozialem oder in einem anderen Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonders engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 7 Große Ehrennadel in Bronze

- (1) Die Große Ehrennadel in Bronze wird Personen verliehen, die sich um die Allgemeinheit des Marktes Sulzbach a. Main oder in sonstiger Weise auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichen, sozialem oder in einem anderen Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 10 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonders engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) An Personen, die sich um einen Verein bzw. Bereich auf andere Art in Weise verdient gemacht haben.

§ 8 Ausführung zu den Großen Ehrennadeln

- (1) Eine Person erhält jede Stufe der Großen Ehrennadel nur einmal verliehen.
Wurde eine Person bereits mit einer Großen Ehrennadel ausgezeichnet, wird eine darunter liegende Ehrennadel nicht nachgereicht.
Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird die Großen Ehrennadel nur für die am höchsten zu bewertende Leistung vergeben.
- (2) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit ausführlicher Begründung der Vorschlagsberechtigten (s. § 12 Satz 1) voraus.
- (3) Die Verleihung erfolgt bei einem gesonderten Ehrenabend zusammen mit einer Urkunde, die den Verleihungstatbestand würdigt. Es werden pro Jahr nur wenige Personen zur Auszeichnung mit den Großen Ehrennadeln zugelassen.

§ 9 Ehrennadel in Gold

Die Verleihung der Ehrennadeln in Gold erfolgt an Personen für besondere Leistungen in sportlichen, kulturellen, musischen, beruflichen oder sozial-gesellschaftlichen Bereichen oder im Ehrenamt in einem anderen Bereich.

- (1) 1.-3. Platz bei einer Bayerischen Meisterschaft, 1.-5. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft oder eine Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften ohne Platzwertung
- (2) Musikalische Wettbewerbe „Jugend musiziert“ – 1. Preis Regionalwettbewerb, 1.-3. Preis Landeswettbewerb, Teilnahme Bundeswettbewerb (ohne Platzwertung) oder vergleichbare Leistungen in anderen musikalischen oder künstlerischen Wettbewerben
- (3) besondere Leistungen im beruflichen Bereich mit Auszeichnung der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer/Innung ab Bezirksebene
- (4) besondere Leistungen oder langjähriger Einsatz im sozial-gesellschaftlichen Bereich (BRK, Feuerwehr, Kirchen, Senioren, Jugend, Bücherei, und ähnliche Organisationen)
maximal 2 Personen pro Organisation pro Jahr
- (5) Personen die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit in einem Verein oder in einem anderen Bereich besondere Verdienste erworben haben
maximal 2 Personen pro Organisation pro Jahr
- (6) Leistungsabzeichen der Feuerwehr in Gold
- (7) Blutspender die 50 oder 75 x Blut gespendet haben
- (8) ein noch aktives Vereinsmitglied ab dem 65. Lebensjahr
- (9) Mannschaftsmeisterschaften werden nicht geehrt

§ 10 Ehrennadel in Silber

Die Verleihung der Ehrennadeln in Silber erfolgt an Personen für Leistungen in sportlichen, kulturellen, musischen, beruflichen oder sozial-gesellschaftlichen Bereichen oder im Ehrenamt in einem anderen Bereich

- (1) 1. Platz bei einer Kreismeisterschaft, 1. - 3 Platz bei Unterfränkischen Meisterschaften, 4.-10.Platz bei Bayerischen Meisterschaften oder ab dem 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- (2) 1. Preis Jugendkulturpreis des Landkreis Miltenberg (musisch oder künstlerisch) oder vergleichbare Leistungen in anderen musikalischen oder künstlerischen Wettbewerben
- (3) 2.–3. Preis „Jugend musiziert“ – Regionalwettbewerb
- (4) Leistungsabzeichen der Feuerwehr in Bronze oder Silber
- (5) Blutspender die 25 x Blut gespendet haben
- (6) Mannschaftsmeisterschaften werden nicht geehrt

§ 11 Ausführungen zu Ehrennadeln

- (1) Voraussetzung für die Auszeichnung ist, dass der Ausgezeichnete Bürger des Marktes Sulzbach a. Main ist oder bei Erreichen des Titels einem Sulzbacher Verein angehört.
- (2) Die Ehrennadel einer Stufe kann Personen bei Wiederholung der in § 9 (1), (2), (6) und § 10 (1) - (4) aufgeführten Meisterschaften bzw. Leistungen auch mehrmals verliehen werden.
- (3) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus.
- (4) Die Ehrungen gem. §§ 9-10 werden an einem eigenen Ehrenabend vorgenommen.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Marktgemeinderat, die örtlichen Vereine und Organisationen und Privatpersonen.

Vorschläge, die von Vereinen und Organisationen gemacht werden, sind schriftlich einzureichen und müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden auch die erbrachten Leistungen ausführlich benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die Entscheidung über die Ehrungen zu den §§ 1 bis 3 trifft der Marktgemeinderat. Der Marktgemeinderat behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Die Entscheidung über die Ehrungen zu den §§ 5 bis 7 trifft der Kulturausschuss. Der Kulturausschuss behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

Der Marktgemeinderat und der Kulturausschuss des Marktes Sulzbach a. Main kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verleihung von Auszeichnungen zur Ehrung verdienter Bürger vom 27.02.1986 außer Kraft.

Sulzbach a.Main, 26.01.2018


M a u r e r
Erster Bürgermeister

